



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 01.03.2023
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 21:50 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 08.02.2023
- 3 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Verkehrsüberwachung; Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ - Beschluss zur Festlegung der Überwachungsstunden in den Jahren 2024 und 2025
- 4 Sanitäreanlagen und Lagermöglichkeiten am Grillplatz, Containerlösung
- 5 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Einziehungsverfügung über eine Teilfläche des Feldweges Fl.Nr. 2193 der Gemarkung Helmstadt
- 6 Antrag der IDB-Fraktion; Ortsumfahrung im Zuge vom Ausbau der WÜ 31

- 7** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 7.1** Unterlassene Feuerbeschau trotz Kenntnis gefährlicher Zustände; Aberkennung des Ruhegehalts; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 33/2023
- 8** Antrag der IDB-Fraktion - Veräußerung des Baugrundstücks "Am Anger 9"; Fl.Nr. 131 Gem. Helmstadt

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Bauer, Stefan

Endres, Joachim

Fiederling, Sylvia

Haber, Matthias

Kneucker, Ottmar

Kuhn, Volker

Liebler, Daniel

Lurz, Christiane

Lurz, Harald

Menig, Heinz

Mundelsee, Felix

Schlör, Bruno

Schuck, Petra

Schriftführer/-in

Martin, Petra

Presse

Main-Post Main-Spessart

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Oberdorf, Elke

entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass der Tagesordnungspunkt 1 der nichtöffentlichen Sitzung (Antrag der IDB-Fraktion – Veräußerung des Baugrundstückes „Am Anger 9“, Fl. Nr. 131 Gem. Helmstadt) in der heutigen öffentlichen Sitzung unter Tagesordnungspunkt 8 behandelt wird.

TOP 1	Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung
--------------	---

TOP 2	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 08.02.2023
--------------	--

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 3	Interkommunale Zusammenarbeit bei der Verkehrsüberwachung; Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ - Beschluss zur Festlegung der Überwachungsstunden in den Jahren 2024 und 2025
--------------	--

Sachverhalt:

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 wurde durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 15. Mai 2001 zum 1. Juni 2001 geändert.

Mit dieser Verordnung zur Änderung der ZuVOWiG wurden die Gemeinden ermächtigt, Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, (im übertragenen Wirkungskreis) zu verfolgen und zu ahnden (§ 2 Abs. 3 ZuVOWiG).

Die Schaffung einer generellen Zuständigkeit der Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften zur Verfolgung und Ahndung der vorstehend aufgeführten Ordnungswidrigkeiten ist nicht mit einer Verpflichtung zur –auch nur teilweisen– Wahrnehmung der Verkehrsüberwachung verbunden.

Finanzzuweisungen, die über die Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) hinausgehen, werden nicht gewährt.

Die Zuständigkeit der Polizei zur Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, bleibt unberührt. Um eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Polizei und den Gemeinden zu gewährleisten, soll die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten der Gemeinde und der Polizei (Polizeipräsidien oder von diesen bestimmten Polizeidienststellen) durch schriftliche Vereinbarung erfolgen. Bei

Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinde und den örtlichen Polizeidienststellen über die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten soll ein Gespräch –unter Vermittlung der Fachaufsichtsbehörde der Gemeinde– stattfinden.

Können sich Gemeinde und örtliche Polizeidienststelle nicht einigen, entscheidet die Fachaufsichtsbehörde, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde betroffen ist. Unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinden führen die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und das Bayerische Polizeiverwaltungsamt ihre Tätigkeiten im bisherigen Umfang fort, wenn bzw. soweit die Gemeinden von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch machen.

Die Gemeinden achten darauf, dass bei der Verfolgung von Verstößen gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen sowie von Verstößen, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die rechtlichen und technischen Anforderungen sorgfältig erfüllt werden. Sie setzen für die Feststellung der Verstöße im ruhenden Verkehr, für Geschwindigkeitsmessungen sowie für die Durchführung des weiteren Verfahrens nur besonders geschultes Personal ein.

Die Leitung der entsprechenden Organisationseinheit der Gemeinde soll einem Beamten des gehobenen Dienstes oder einem Angestellten mit vergleichbarer Qualifikation übertragen werden. Den Gemeinden wird zudem empfohlen, die bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen eingesetzten Dienstkräfte bei der Bayerischen Verwaltungsschule unterweisen zu lassen. Bei der Aufnahme des Verfahrens und während der ersten Monate der Tätigkeit der Gemeinden bei der Verkehrsüberwachung unterstützt die Polizei die gemeindlichen Dienstkräfte. Ein ständiger Erfahrungsaustausch zwischen der Polizei und den Gemeinden ist erwünscht.

Bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) die Verwaltungsgemeinschaft Verfolgungs- und Ahndungsbehörde.

Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt hat den vorstehenden Sachverhalt bereits in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. August 2001 unter Tagesordnungspunkt 10 a) zur Kenntnis genommen und war sich darüber einig schon alleine aus dem „Kosten-Nutzen-Effekt“ eine Belassung der Aufgabe bei der Polizei vorzuziehen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 6. Dezember 2001 wurde unter Tagesordnungspunkt 3 einstimmig beschlossen, die Aufgabe „Verkehrsüberwachung“ bei der Polizei zu belassen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 15.12.2022 wurde unter Tagesordnungspunkt 16.1 über neue Entwicklungen zum Thema „Verkehrsüberwachung“ informiert und gleichzeitig darum gebeten, den Bedarf für die Einführung einer kommunalen Verkehrsüberwachung in den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden in den örtlichen Gremien zeitnah zu beraten.

- - -

Im Herbst 2021 erfolgte nunmehr eine Abfrage durch das Landratsamt zur kommunalen Verkehrsüberwachung, welche großen Bedarf von Landkreisgemeinden zu Tage förderte. Im März 2022 wurden die Umfrageergebnisse und damit der große Bedarf im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Es folgte die Gründung einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Herrn Dröse (Leiter Stabsstelle Landrat), welche die Interkommunale Zusammenarbeit in der Verkehrsüberwachung rechtlich prüfen und deren Umsetzung klären sollte. An dieser Arbeitsgruppe beteiligten sich Bürgermeister, Geschäftsleiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Landratsamt.

Als Ergebnis der Prüfung wurde der Vorschlag „Gründung eines Interkommunalen Zweckverbandes zur Verkehrsüberwachung“ weiterverfolgt. Neben dem erforderlichen Satzungsentwurf, wurde die notwendige Ausstattung, Räumlichkeiten und Umsetzung durch eine Fremdvergabe für die Dienstleistung „Außendienst“ geprüft, abgewogen und favorisiert. Es wurde ein Zeitplan entwickelt, um die Gründung des Zweckverbandes noch in 2023 zu ermöglichen. Die Aufnahme der Kontrolltätigkeit im Außendienst ist ab 01.01.2024 geplant.

Am 20.01.2023 wurden die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft und der zeitliche Ablauf der Gründung des Zweckverbandes im Rahmen einer weiteren Informationsveranstaltung vorgestellt.

Zunächst soll mit einem Grundsatzbeschluss, welcher bis spätestens 30.04.2023 von der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt zu fassen ist, über die Mitgliedschaft im Zweckverband, die Übertragung der Aufgabe kommunale Verkehrsüberwachung und den Umfang der in 2024 und 2025 durchzuführenden Überwachungsstunden im ruhenden und fließenden Verkehr entschieden werden.

Auf Grundlage der durchgeführten Abfrage würden die Kommunen im Durchschnitt für den fließenden Verkehr 15 Stunden pro Monat und für den ruhenden Verkehr 23 Stunden pro Monat beauftragen. Nach den vorliegenden Erfahrungswerten betragen die Kosten pro Überwachungsstunde für den fließenden Verkehr rund 150 Euro/h und für den ruhenden Verkehr 35 Euro/h zzgl. km-Pauschale. Die jährlichen Kosten für die Geschäftsstelle sowie eigenes Personal (vier Mitarbeiter) werden auf rund 300.000 Euro geschätzt. Auf der Basis der angemeldeten Überwachungsstunden der Kommunen kann dann die Berechnung des einzubringenden Sockelbetrages erfolgen.

Sobald die Satzung finalisiert ist, ist zwingend ein weiterer Beschluss über die Zweckverbandssatzung notwendig. Erst nach anschließender Prüfung, Genehmigung und Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht gründet sich der Zweckverband und die konstituierende Sitzung kann durchgeführt werden. Anschließend kann die Ausschreibung des notwendigen Personals und Anmietung der Räumlichkeiten und somit die Betriebsaufnahme erfolgen. Weiterhin sind die Ausschreibungen und Vergaben der Dienstleistungen „Außendienst“ zu tätigen, der Haushalt des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 aufzustellen und ggf. die übernommenen Altfälle aus zuvor gekündigten Zweckvereinbarungen oder Verträgen der Mitgliedsgemeinden abzuarbeiten.

Wenn die Interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Zweckverbandes zustande kommt, hat die Regierung von Unterfranken die Möglichkeit einer Anschubfinanzierung für die Interkommunale Zusammenarbeit in Aussicht gestellt. Das Verfahren hierzu wird federführend vom Markt Reichenberg für den Zweckverband geführt und betreut werden.

- - -

Die Beratung und Beschlussfassung über den Grundsatzbeschluss zur Mitgliedschaft der VGem Helmstadt in dem noch zu gründenden Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ soll in der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am Donnerstag, 20.04.2023 erfolgen. Vorher ist es erforderlich, dass die einzelnen Mitgliedsgemeinden -sofern gewünscht- einen Beschluss über die Festlegung der in ihrer Gemeinde in den Jahren 2024 und 2025 durchzuführenden Überwachungsstunden fassen. Diesen Bedarf kann die VGem Helmstadt bei ihrer Beschlussfassung ggf. entsprechend berücksichtigen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt nimmt den Sachverhalt zur Gründung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ zur Durchführung der Aufgabe kommunale Verkehrsüberwachung zur Kenntnis und wünscht, dass die VGem Helmstadt dem Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ bei seiner Gründung im Rahmen einer Mitgliedschaft beitrifft und diesem die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung für das Gemeindegebiet des Marktes Helmstadt (bestehend aus den Gemeindeteilen Helmstadt und Holzkirchhausen) überträgt.

Nach eingehender Diskussion wurde in mehreren Schritten abgestimmt:

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat Helmstadt beschließt, dem Zweckverband grundsätzlich beizutreten.

Mehrheitlich beschlossen Ja:9 Nein:5

Beschluss 3:

Die Verkehrsüberwachung soll im ruhenden Verkehr durchgeführt werden:

Mehrheitlich abgelehnt Ja:5 Nein:9

Beschluss 2:

Die Verkehrsüberwachung soll im Jahr 2024 und im Jahr 2025 wie folgt durchgeführt werden:

8 Stunden/Monat Überwachung des fließenden Verkehrs

Mehrheitlich beschlossen Ja:9 Nein:5

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 5 Anwesend 14

TOP 4 Sanitäranlagen und Lagermöglichkeiten am Grillplatz, Containerlösung

Sachverhalt:

Der Markt Helmstadt konnte über das Behördennetz kostenlos zwei Wohncontainer für gemeindliche Zwecke sichern, über deren genaue Verwendung bisher noch nicht entschieden war. Momentan sind diese als Leerstand in der Nähe des Festplatzes aufgestellt.

In der Klausur des Marktgemeinderates wurde die Notwendigkeit diskutiert, den Grillplatz am Katzenbuckel mit dringend benötigten Sanitäranlagen, Lager und Stromanschluss auszustatten.

Da die Container bereits über eine Elektroinstallation verfügen müssten noch Sanitäranlagen eingebaut werden und die Versorgungsleitungen gelegt werden.

Hierzu liegt bereits ein Angebot einer örtlichen Firma für Sanitär, Fäkalientank und Einbau in Höhe von ca. 8500€ vor.

Der Aufbau soll vom Bauhof unter Einbindung der örtlichen Bevölkerung und Vereine geschehen, die den Grillplatz nutzen.

Zudem soll das Projekt als Fördermaßnahme im Regionalbudget eingereicht werden, da der Grillplatz direkt am öffentlichen Fahrradweg liegt und als Stärkung der Lebensqualität auf dem Land eine große Rolle spielt.

Die Schaffung dieser Einrichtung ermöglicht zudem das mittlerweile seit mehreren Jahren durchgeführte Ferienprogramm „Hüttendorf“ in den Sommerferien am Grillplatz durchzuführen. Da an diesem mittlerweile eine beachtliche Anzahl von Kindern aus den Nachbarorten teilnehmen hat die Aufwertung auch interkommunal einen positiven Effekt.

Da der Grillplatz im Außenbereich liegt ist ein Bauantrag für die Maßnahme erforderlich. Hierzu hatte sich das Landratsamt bereits positiv geäußert, dennoch soll zeitnah das förmliche Bauantragsverfahren gestartet werden.

Hierzu hat sich Marktgemeinderat Kuhn, der hierfür die entsprechenden Kenntnisse und Berechtigungen besitzt bereit erklären dies ehrenamtlich für den Markt Helmstadt durchzuführen.

Nach der Baugenehmigung kann das Projekt Stück für Stück umgesetzt werden, ob die Maßnahme komplett in diesem Jahr abgeschlossen wird hängt auch von der Förderung und der Haushaltssituation ab.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	- 20.000 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die <u>Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln</u> muss erfolgen:	
<input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle	
<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt mit den Containern den Grillplatz am Katzenbuckel durch Sanitär und Stromanschluss aufzuwerten. Marktgemeinderat Kuhn wird beauftragt hierzu einen Bauantrag einzureichen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

TOP 5	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Einziehungsverfügung über eine Teilfläche des Feldweges Fl.Nr. 2193 der Gemarkung Helmstadt
--------------	--

Sachverhalt:

Im Zuge der Erweiterung des genehmigten Abbaubereiches im vorhandenen Kalksteinbruch ist es erforderlich, eine Teilfläche des öffentlichen Feldweges Fl. Nr. 2193 einzuziehen. Zum Sachverhalt wird auf TOP 3.1 (nöt vom 14.09.2022) sowie auf TOP 5 (öt vom 12.10.2022) verwiesen.

Die Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung der Teilfläche aus dem Feldweg Fl. Nr. 2193 (Lage: Schellenberg) wurde gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG in der Zeit vom 15.11.2022 bis zum 14.02.2023 ortsüblich für 3 Monate bekannt gemacht.

Einwendungen gegen die Einziehung wurden im Rahmen der Ankündigung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG nicht erhoben.

Es wird somit folgende Einziehung verfügt:

Schellenbergweg, öffentlicher Feld- und Waldweg
Entwidmung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Schellenbergweg“ wegen Verlust der Verkehrsbedeutung – Erweiterung des genehmigten Abbaubereiches im vorhandenen Kalksteinbruch

Anfangspunkt: Einfahrt Kreisstraße WÜ 11
Endpunkt: Östlicher Grenzpunkt der Fl. Nrn. 2176/2178
Länge: 332 m

Fl. Nr. 2193 (Teilfläche); Gemarkung Helmstadt

Die Einziehungsverfügung ist gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Marktes Helmstadt ortsüblich bekannt zu machen. Die Verfügung gilt dann mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Einziehungsverfügung:

Schellenbergweg, öffentlicher Feld- und Waldweg
Entwidmung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Schellenbergweg“ wegen Verlust der Verkehrsbedeutung – Erweiterung des genehmigten Abbaugebietes im vorhandenen Kalksteinbruch

Anfangspunkt: Einfahrt Kreisstraße WÜ 11
Endpunkt: Östlicher Grenzpunkt der Fl. Nrn. 2176/2178
Länge: 332 m
Fl. Nr. 2193 (Teilfläche); Gemarkung Helmstadt

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

TOP 6 Antrag der IDB-Fraktion; Ortsumfahrung im Zuge vom Ausbau der WÜ 31

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.02.2023 weist die IDB-Fraktion auf den nachfolgenden Sachverhalt hin und beantragt die Beschlussfassung zum Beschlussvorschlag.

Im Rahmen des Ausbaus der Kreisstraße WÜ 31 besteht die Möglichkeit eine Ortsumfahrung in Richtung Neubrunn zu bauen. Hierbei würde ein großer Teil des Schwerlastverkehrs nicht mehr durch Helmstadt führen. Das wäre eine große Entlastung für die Anwohner der Würzburger Straße und der Neubrunner Straße. Dabei würde der Wohnwert und die Wohnqualität an der Hauptstraße enorm gesteigert. Wobei einen Anteil der Kosten die Fa. Beuerlein übernimmt.

Es bestehen mehrere Möglichkeiten das Projekt zu verwirklichen und wir von der Gemeinde und Sie Herr Klembt sollten alle Möglichkeiten nochmals prüfen und ausschöpfen um das Projekt zu realisieren. Es ist die letzte Chance im Zuge des Ausbaus der WÜ 31 das zu verwirklichen

Es sollten alle möglichen Streckenführungen nochmals überprüft und evtl. Gespräche mit den Eigentümern geführt werden. Vielleicht lässt sich dann der ein oder andere doch noch überzeugen.

Beschluss:

Der Bürgermeister und die Gemeinde, sollte nochmals sämtliche Möglichkeiten ausschöpfen und überprüfen, um die Ortsumgehung doch zu realisieren.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 7.1 Unterlassene Feuerbeschau trotz Kenntnis gefährlicher Zustände; Aberkennung des Ruhegehalts; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 33/2023
--

Sachverhalt:

In der Fundstelle Bayern, Ausgabe 3/2023 wurde der Artikel „Unterlassene Feuerbeschau trotz Kenntnis gefährlicher Zustände; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 33/2023“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8 Antrag der IDB-Fraktion - Veräußerung des Baugrundstücks "Am Anger 9"; Fl.Nr. 131 Gem. Helmstadt
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.02.2023 beantragt die IDB-Fraktion die Beschlussfassung über die Veräußerung des gemeindlichen Baugrundstücks „Am Anger 9“.

Für das Vergabe- und Zuschlagsverfahren sollen folgende Festlegungen getroffen werden:

- Veröffentlichung mit Mindestgebot 100,00 €/m²
- Bauverpflichtung 4 Jahre
- Notar- und Nebenkosten trägt Erwerber

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das gemeindliche Baugrundstück „Am Anger“; Fl.Nr. 131 Gem. Helmstadt zu den im Sachverhalt festgehaltenen Konditionen zu veräußern. Der in der öffentlichen Sitzung am 07.12.2022 unter Tagesordnungspunkt 9 gefasste Beschluss wird hiermit aufgehoben.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 6 Nein 8 Anwesend 14

Tobias Klembt
Vorsitzender

Petra Martin
Schriftführer